

An die
Damen und Herren Abgeordneten
des Deutschen Bundestages
aus Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, 14.04.2021

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete des Deutschen Bundestages
aus Nordrhein-Westfalen,

die anstehenden Entscheidungen des Deutschen Bundestages über eine erneute Änderung des Infektionsschutzgesetzes machen es erforderlich, dass wir uns mit diesem Brandbrief an Sie wenden, um gravierende Schädigungen des nordrhein-westfälischen Einzelhandels und unserer Siedlungsstrukturen zu vermeiden! Durch die beabsichtigte Schließung des Einzelhandels wird zwar für die Öffentlichkeit gut sichtbar entschiedenes Handeln suggeriert, tatsächlich aber kein wirksamer Beitrag zur Pandemiebekämpfung geleistet und gleichzeitig eine weitere Existenzgefährdung zehntausender Einzelhandelsunternehmen und die Vernichtung hunderttausender Arbeitsplätze in Kauf genommen!

**Handelsverband
Nordrhein-Westfalen**

Kaiserstraße 42a
40479 Düsseldorf

Tel.: 0211/49 80 60
Fax: 0211/49 80 636

info@hv-nrw.de
www.hv-nrw.de

Wir begrüßen ausdrücklich die mit dem Gesetzentwurf verfolgte Zielsetzung, das Infektionsgeschehen einzudämmen und oberhalb von Inzidenzwerten von 100 in einzelnen Landkreisen dort bundeseinheitliche Maßnahmen zu definieren, die auch zur Bekämpfung nachweislicher Infektionsherde etwa im privaten Rahmen geeignet sind. Allerdings ist für uns in keinsten Weise nachvollziehbar, dass im aktuellen Gesetzentwurf zu § 28 b IFSG in Artikel 1 Absatz 2 (1) Ziffer 4 für den Einzelhandel Regelungen vorgesehen sind, die weit über die Bund-Länder-Beschlüsse vom 22. März und den Status quo vor dem 7. März hinausgehen und für den Handel gravierende weitere zusätzliche Beschränkungen implizieren.

Präsident
Michael Radau

Hauptgeschäftsführer
Dr. Peter Achten

Vereinsregister AG Düsseldorf
VR 3200

Gerichtsstand Düsseldorf

So würde die im Lebensmittelhandel und dem Handel mit Gütern des täglichen Bedarfs bislang geltende Kundenbegrenzung drastisch verschärft und die maximal zulässige Kundenzahl halbiert. Auch würde die in Nordrhein-Westfalen erfolgreich eingeführte und beispielgebende Test-Option durch die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen ersatzlos gestrichen. Und selbst die unter Infektionsgesichtspunkten völlig unproblematische Möglichkeit von Click & Collect wäre nicht mehr möglich. Angesichts der Tatsache, dass vom Einzelhandel nachweislich keine erhöhte Infektionsgefährdung ausgeht (vgl. u.a. [ControlCOVID-Strategie und Handreichung des Robert Koch-Instituts vom 19. März 2021](#)), sind die im Gesetzentwurf vorgesehenen zusätzlichen Beschränkungen des Einzelhandels als völlig unverhältnismäßig und unter dem Gesichtspunkt der Pandemiebekämpfung auch als nicht zielführend einzuschätzen!

Im Einzelnen möchten wir Sie im weiteren parlamentarischen Verfahren zu Änderungen des Gesetzentwurfes um Berücksichtigung der folgenden Punkte bitten:

1. Keine weiteren Kundenbegrenzungen des Einzelhandels im „Notbremsfall“ gegenüber dem Status quo oder sogar gegenüber dem Regelungszustand vor dem 7. März 2021, dies bedeutet konkret:
 - a. Beibehaltung der Kundenbegrenzung von 10 bzw. 20 m²/Kunde
 - b. Beibehaltung der Möglichkeit zur Abholung bestellter Waren auch im Falle der Schließung von Geschäften unabhängig von Inzidenzen (Click & Collect)
2. Öffnungsklausel für länderspezifische Regelungen, die im nicht privilegierten Handel Einkauf nach Terminvereinbarung bei Vorlage eines tagesaktuellen negativen Tests vorsehen.
3. Öffnungsmöglichkeit für alle Geschäfte in Abhängigkeit der Intensivbettenauslastung und der Inzidenzwerte nach [RKI-Empfehlung](#)
4. Einkaufen nicht nur mit einem negativen Test, sondern auch mit einer Impfbescheinigung (statt negativem Test) ermöglichen, um den „gesamten Handel ohne Einschränkungen“ nutzen zu können.
5. Sollten tatsächlich strengere Beschränkungen auch im wirtschaftlichen Leben erfolgen, dürfen sich diese dann nicht mehr nur auf die bislang betroffenen Branchen erstrecken, sondern müssen alle Bereiche erfassen, die einen Beitrag zum Infektionsgeschehen leisten!

Zur Untermauerung unserer Argumentation verweisen wir auf die vermutlich hinlänglich bekannten Studien, die Sie hier auch nochmals einsehen können: [Studie „Abschätzung der Infektionsgefährdung durch Corona im Einzelhandel vom Februar 2021 // Studie der TU Berlin](#)

Sollte es dennoch zu weiteren Schließungen des Einzelhandels kommen, ist eine angemessene Entschädigung erforderlich, die über die bisherigen Wirtschaftshilfen hinausgeht. Ansonsten werden tausende von Unternehmen diese Krise nicht überstehen, hunderttausende von Arbeitsplätzen verloren gehen und unsere Innenstädte veröden.

Bitte unterstützen Sie uns in dem Bemühen, erforderliche und geeignete anstelle lediglich öffentlichkeitswirksamer Instrumente zur Pandemiebekämpfung zum Einsatz zu bringen!

Für weitere Rückfragen und jede Form des Austauschs stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen



Michael Radau



Dr. Peter Achten